

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Hochschule für Musik und Theater München  
für den akademischen Grad des Dr. phil.**

**Vom 3. Februar 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für den akademischen Grad des Dr. phil. vom 9. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3  
Gutachter und Prüfer**

Als Gutachter und Prüfer können nur promovierte Professoren, promovierte entpflichtete oder pensionierte Professoren sowie habilitierte Mitglieder einer Hochschule für Musik oder Universität bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „sein“ gestrichen.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup> Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, können nur mit deren Zustimmung zum Zweitgutachter bestellt werden; die Zustimmungserklärung muss dem Promotionsausschuss vor der Bestellung in schriftlicher Form vorliegen.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Februar 2015.

München, den 3. Februar 2015

Prof. Dr. Bernd Redmann  
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Februar 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Februar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Februar 2015.